



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Die beiden Kirchen danken dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen sie gerne wahr.

Der Gesetzentwurf sieht neben der Fortschreibung des § 68a AufenthG einige Änderungen des § 12a AufenthG vor. Zudem wird die in § 104 Abs. 14 AufenthG vorgesehene Befristung der Regelung aufgehoben.

Die Kirchen haben sich stets für eine Regelung eingesetzt, nach der die Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG zeitlich befristet wird.¹ Die Übergangsregelung des § 68a AufenthG für Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden, haben sie daher begrüßt. Auch die Fortschreibung dieser Regelung ist daher zu begrüßen.

Die Kirchen haben bereits die Einführung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG kritisch begleitet.² Hinsichtlich der nun vorgesehenen Entfristung der Regelung möchten sie darauf hinweisen, dass diese nicht ohne vorherige Evaluation ihrer Wirkungsweise erfolgen sollte. Ziel der Regelung war es, die Integration der betroffenen Personengruppe (Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 3 AufenthG) zu fördern und integrationshemmenden Segregations Tendenzen entgegenwirken. Eine Überprüfung, inwiefern dieses Ziel erreicht wurde bzw.

¹ Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615), abrufbar unter: https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20beiden%20Kirchen%20zum%20Integrationsgesetz-Anhoerung-2016-6-14.pdf.

² Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615), abrufbar unter: https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20beiden%20Kirchen%20zum%20Integrationsgesetz-Anhoerung-2016-6-14.pdf.

wird, fand nicht statt. Der vorliegende Gesetzentwurf greift daher auch Erfahrungen, die in der Praxis gemacht wurden, nicht auf.

§ 12a AufenthG ist nur dann europarechtskonform, wenn die Regelung dem Ziel dient, die Integration der betroffenen Personengruppe zu fördern. Das bedeutet jedoch, dass die Regelung derart gefasst sein muss, dass sich die Integrationsbedingungen tatsächlich verbessern.³

Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass sich die Integrationsbedingungen durch die Auferlegung einer Wohnsitzauflage nicht zwangsläufig verbessern und teilweise sogar verschlechtern.

Kirchliche Beratungsstellen berichten, dass mit einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG häufig die ursprüngliche Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel fortgeschrieben wird. Dies ist jedoch nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vereinbar, der entschieden hat, dass die Erteilung einer Wohnsitzauflage aus fiskalischen Interessen einen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben darstellt. Vielmehr muss, so der EUGH, die Wohnsitzauflage die Integration des Drittstaatsangehörigen erleichtern.⁴ Es muss deshalb sichergestellt sein, dass die festgelegten Kriterien der Wohnraumversorgung, der Sicherstellung des Erwerbs von Deutschkenntnissen sowie des Zugangs zum Arbeitsmarkt tatsächlich berücksichtigt werden.

So sollte eine Wohnsitzbestimmung nach § 12a Abs. 1, 2 und 3 AufenthG nach sechs Monaten automatisch erlöschen, wenn die Schutzberechtigten in der ihnen zugewiesenen Kommune keinen angemessenen Wohnraum finden oder ihnen kein angemessener Wohnraum zugewiesen werden konnte, so dass die Wohnungssuche auch auf andere Kommunen ausgedehnt werden kann. Die Verpflichtung nach § 12a AufenthG darf nicht zu einer längeren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder ähnlichen Einrichtungen führen als unbedingt notwendig.

Auch die Integration in den Arbeitsmarkt darf durch eine Verpflichtung nach § 12a AufenthG nicht erschwert werden. Zwar findet § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG gem. § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind, für das er sorgerechtigt ist, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme gem. § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1a) AufenthG aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass ihm, seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind, für das er sorgerechtigt ist, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht. Gemäß § 72 Abs. 3a AufenthG-E darf die Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Abs. 5 AufenthG vorliegen und gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht. Stellt der Ausländer einen

³ GK AufenthG/*Funke-Kaiser* § 12a Rn 24.

⁴ EuGH, Urteil vom 01.03.2016. Az.: C-443/14 und C-444/14, RN 64.

Antrag, die Wohnsitzverpflichtung aufzuheben, da eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1a AufenthG), schlagen die Kirchen vor, diese Frist aufzuheben oder maximal auf eine Woche zu begrenzen. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung, kann bereits eine Verzögerung von vier Wochen dazu führen, dass ein Arbeitsvertrag doch nicht zustande kommt. Dies sollte verhindert werden.

Berlin, den 21. Februar 2019